



DIREKTORIN/DIRECTOR
Dr. Anna Kaminsky

Fon + 49 30 3198950
Fax + 49 30 319895210

buero@bundesstiftung-aufarbeitung.de

Ihr Zeichen [Ihr Zeichen]
Unser Zeichen [Unser Zeichen]
Bearbeiter Dr. Anna Kaminsky

10. Juni 2024

[Vorab per E-Mail an IVB4@bmi.bund.de](mailto:Vorab_per_E-Mail_an_IVB4@bmi.bund.de)

Bundesministerium der Justiz
Abteilung IV B 4
Hr. Kirschner
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
Aktenzeichen 425003#00015#0033
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kirschner,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR.

Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

1. Zunächst begrüßen wir die beabsichtigten Verbesserungen für anerkannte Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, insbesondere was die längst überfällige Dynamisierung der SED-Opferrenten und Leistungen für beruflich Verfolgte angeht. Nicht übersehen werden sollte der Umstand, dass die letzte Rentenerhöhung bereits knapp fünf Jahre zurückliegt und währenddessen außergewöhnliche Erhöhungen bei den Lebenshaltungskosten zu verzeichnen waren, so hier ein entsprechender finanzieller Ausgleich angezeigt wäre.
2. Ebenfalls begrüßt wird das Vorhaben, dass Betroffene der Zwangsaussiedlungen in Erweiterung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes künftig einen geldwerten Anspruch erhalten. Allerdings erscheint der Anspruch der Höhe nach (1.500 EUR als Einmalzahlung) als viel zu gering und im Vergleich zu anderen Opfergruppen als nicht angemessen.



3. **Meine und unsere dezidierte Kritik richtet sich auf die Nicht-Behandlung des Problems der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden.** Nach wie vor besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, was die Verbesserung bei der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden angeht. Auch nach der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts von 2019 bestehen für Betroffene in der Praxis immer noch erhebliche Schwierigkeiten, die Anforderungen der Kausalzusammenhänge zwischen Verfolgung und eingetretenen Gesundheitsschäden zu erfüllen, so dass die von uns seit Jahren geforderte Umkehr der Beweislast dringend angezeigt ist. Dies wäre ein überzeugender Beitrag im Sinne des Koalitionsvertrages 2021- 2025, in dem es heißt: „...erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden...“.

Anmerken möchte ich noch, dass aus hiesiger Sicht die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Förderrichtlinien des Fonds direkt bei der Stiftung für politisch Verfolgte liegen sollte, die die Härtefälle ja auch bearbeiten und auszahlen soll. Es ist nicht recht nachzuvollziehen, warum diese Richtlinien durch eine externe Stelle vorgegeben werden sollen. Hierfür empfiehlt es sich, ein Gremium/Beirat bestehend aus den Landesbeauftragten, der UOKG, der Opferbeauftragten sowie weiteren Experten zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Anna Kaminsky